

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HATAHET productivity solutions GmbH (nachstehend „HATAHET“) Stand Juni 2013

1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für gegenwärtige und zukünftige IT-Leistungen von HATAHET gegenüber dem Auftraggeber. Vom Geltungsbereich dieser AGB ausgenommen sind Verträge, die zwischen HATAHET und dem Auftraggeber über eine Webshop-Plattform von HATAHET abgeschlossen werden.
- 1.2 Mit der Abgabe einer Bestellung gegenüber HATAHET erklärt der Auftraggeber, mit der Geltung dieser AGB einverstanden zu sein.
- 1.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder andere standardisierte Vertragsklauseln des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt und zwar auch dann nicht, wenn sie HATAHET mitgeteilt wurden und von HATAHET unwidersprochen bleiben.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von HATAHET sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei der Zugang einer vom Auftraggeber unterschriebenen Bestellung im elektronischen Weg (z.B. via E-Mail oder Telefax) ausreicht. Jede Bestellung hat sämtliche maßgeblichen Rahmendaten, insbesondere Art und Umfang der von HATAHET zur erbringenden Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen von HATAHET, festzulegen.

- 2.3 Eine etwaige Bestätigung des Zugangs einer Bestellung durch HATAHET stellt keine Annahme der Bestellung dar, sondern soll den Auftraggeber darüber informieren, dass seine Bestellung bei HATAHET eingelangt ist.

- 2.4 Der Vertrag zwischen HATAHET und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn HATAHET die Bestellung schriftlich annimmt, wobei eine per E-Mail oder Telefax übermittelte Annahmeerklärung ausreicht, oder mit der Erfüllung der Bestellung beginnt.

3 Vertragsgegenstand/Leistungen von HATAHET

- 3.1 Je nach Beauftragung im Einzelfall umfassen die Leistungen von HATAHET
 - (a) die Beratung des Auftraggebers im Bereich der Informations- und Datenverarbeitung, insbesondere durch Vorträge, Präsentationen und Workshops
 - (b) die Durchführung von Softwareinstallationen und – Konfigurationen, sowie die Erstellung von Konzepten über die Zielsetzung der Softwareimplementierung und die Betreuung und das Projektmanagement während der Pilotphase und der Echtphase bis zur schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber
 - (c) die Beratung betreffend Lösungsmodelle für Hardwaresysteme und die Beratung betreffend die Durchführung von Hardwareimplementierungen
 - (d) Software-Entwicklung
 - (e) die Beratung betreffend die Lizenzierung von Softwareprodukten von HATAHET und von Softwareprodukten dritter Hersteller

- (f) die Lizenzierung von Softwareprodukten von HATAHET gemäß zusätzlichem Lizenzvertrag
- (g) der Verkauf von Werkstücken von Drittsoftware, über die der Auftraggeber mit dem jeweiligen Hersteller gesonderte Lizenz- bzw. Wartungsvereinbarungen zu schließen hat

3.2 Von den Leistungen von HATAHET nicht umfasst sind

- (a) Support-Leistungen betreffend Software oder Dienstleistungen von HATAHET oder betreffend Drittsoftware, sofern diesbezüglich kein gesonderter Supportvertrag abgeschlossen wird
- (b) Installationen und Konfigurationen auf Clients (z.B. PC, Mobile Devices, Tablets)
- (c) Hardware-Implementierungen und Konfigurationen
- (d) Anti-Virenlösungen und Updates, sowie deren Implementierung
- (e) Einspielen von Updates, Monitoring und Operations
- (f) Verteilung von notwendigen Gruppenrichtlinien und sonstigen Client-Einstellungen
- (g) Betriebssystem-Installationen und -Konfigurationen
- (h) Durchführung von Datensicherung und Datenrücksicherung;
- (i) Behebung von Problemen an Drittsoftware selbst
- (j) Pflegen von Webseiten mit Inhalten (Content-Pflege)
- (k) Datenbank-Installationen und -Konfigurationen
- (l) Security Konzepte, Firewall-Installationen und -Konfigurationen
- (m) Durchführung von Trainings bzw. Schulungen
- (n) Bereitstellung von Schulungsräumen und Schulungsumgebungen
- (o) Bereitstellung von Schulungsunterlagen
- (p) Das Abwickeln und Bereitstellen von Support-Calls für Drittsoftware
- (q) Übernahme und Anbindung von Daten aus bestehenden Systemen
- (r) Übernahme von Anwendung/Daten von Test-/Quality- auf Echtssysteme, oder umgekehrt
- (s) Anpassungen von Designs & Corporate Identity (z.B. Masterpages)

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von HATAHET erforderlich sind und hat in seinem Betrieb alle hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere sind rechtzeitig alle für die Leistungserbringung

- (a) notwendigen und bedeutsamen Unterlagen bereitzustellen;
- (b) notwendigen Systemvoraussetzungen laut jeweiligen Herstellerangaben bzw. -Richtlinien zu implementieren;

- (c) notwendigen Hardwaresysteme samt dazugehörigen Betriebssystemen, eventuelle Standardsoftware und effektive Virenschutzprogramme bereitzustellen;
- (d) erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, unterbrechungsfreie Stromversorgungen und Notstromversorgungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Vor Leistungserbringung durch HATAHET hat der Auftraggeber eine Sicherung seiner gesamten Systemumgebung vorzunehmen, die es ihm ermöglicht, diese so wie vor Leistungsbeginn wiederherzustellen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sein System jederzeit rücksicherbar ist.

5 Preise

- 5.1 Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich in Euro, exklusive Umsatzsteuer und allfälliger Versandkosten.
- 5.2 Preislisten von HATAHET gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern und Druckfehlern.
- 5.3 HATAHET ist bei länger dauernder Vertragsbeziehung berechtigt, Preise jährlich für das Folgejahr anzupassen. Ausgangsbasis für die Anpassung ist das Mindestgehalt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für auf Basis einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden tätige Angestellte der Tätigkeitsfamilie ST1, Erfahrungsstufe, gemäß Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung. Die Anpassung erfolgt jeweils jährlich zum Ersten des Monats, der dem Monat des Vertragsabschlusses im Vorjahr entspricht. Vergleichsbasis ist jeweils das dann geltende Mindestgehalt für auf Basis einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden tätige Angestellte der genannten Tätigkeitsfamilie und Erfahrungsstufe, das sodann die Ausgangsbasis für eine Preisanpassung im Folgejahr bildet. Die Preise erhöhen sich um jenen Prozentsatz, um den sich die Vergleichsbasis zur Ausgangsbasis verändert.

6 Zahlungen, Fälligkeit und Aufrechnung

- 6.1 Sofern kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, sind Rechnungen nach Erhalt sofort und ohne Skontoabzug zur Zahlung auf das von HATAHET angegebene Bankkonto fällig.
- 6.2 HATAHET ist berechtigt, über Leistungen Teilrechnungen zu legen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen zu verweigern. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen von HATAHET ist ausgeschlossen, ausgenommen die Forderung des Auftraggebers ist gerichtlich festgestellt oder von HATAHET schriftlich anerkannt.
- 6.4 Zahlungen des Auftraggebers werden gemäß § 1416 ABGB zuerst auf Zinsen, dann auf eingefordertes, danach auf fälliges und sodann auf jenes Kapital angerechnet, das schuldig zu bleiben HATAHET am beschwerlichsten fällt. Eine jeweils gegenteilige Widmung des Auftraggebers ist unwirksam.

7 Zahlungsverzug und Zinsen

- 7.1 Bei Zahlungsverzug richten sich Verzugszinsen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Neben Verzugszinsen sind HATAHET die entstehenden Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen.
- 7.2 Sind Teilzahlungen vereinbart, tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins Terminverlust und damit die sofortige Fälligkeit des gesamten noch offenen Restbetrags ein.



8 Leistungsfristen, Termine

- 8.1 Sind Leistungsfristen oder -Termine vereinbart, haftet HATAHET nicht für Verzögerungen, die auf eine Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen sind. Fristen und Termine für von HATAHET zu erbringende Leistungen verlängern bzw. verschieben sich in diesem Fall in entsprechender Weise. Der Auftraggeber hat Mehraufwendungen, die HATAHET aus derartigen Verzögerungen entstehen, zu vergüten. Nach allgemeinen Vorschriften bestehende Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.2 Im Fall von Ereignissen höherer Gewalt sowie von sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von HATAHET liegen, ist die Pflicht zur Leistungserbringung ausgesetzt. Allfällige Leistungsfristen oder -Termine sind in diesem Fall unverzüglich anzupassen.
- 8.3 HATAHET ist von jeglicher Leistungspflicht befreit, solange der Auftraggeber mit Zahlungen aus einem Vertrag in Verzug ist, oder sonstige Pflichten aus einem Vertrag verletzt.
- 8.4 Bei Softwareinstallationen und -Konfigurationen behält sich HATAHET eine schriftliche Abnahme der Leistungen vor. In diesem Fall gelten die Leistungen mit ihrer schriftlichen Abnahme als erbracht, womit ab diesem Zeitpunkt auch Gefahr, Kosten und Risiko auf den Auftraggeber übergehen.

9 Gewährleistung und Schadenersatz

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungen von HATAHET binnen fünf Werktagen nach Lieferung (im Fall einer Abnahme nach schriftlicher Abnahme) im Sinne des § 377 UGB auf Vertragsmäßigkeit zu überprüfen. Soweit im Rahmen dieser Überprüfung Mängel festgestellt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, HATAHET binnen weiterer fünf Werktage eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Spezifizierung der festgestellten Mängel zu übermitteln.

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung in der vorstehend dargelegten Form angezeigt werden. Samstage gelten nicht als Werktage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 UGB.

- 9.2 Ist eine Leistung mangelhaft, ist HATAHET nach allgemeinen Gewährleistungsregeln zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Ist die Verbesserung oder der Austausch unmöglich oder für HATAHET mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, wenn der Mangel nicht geringfügig ist, das Recht auf Wandlung.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Sämtliche Anzeigen von Gewährleistungsfällen haben unter genauer Spezifizierung der festgestellten Mängel und schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Die gesetzliche Vermutung des § 924, zweiter Satz ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.5 Die Haftung von HATAHET aus Schadenersatz ist betragsmäßig mit der Höhe des für die jeweilige Leistung vereinbarten Entgelts begrenzt. Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Schadenersatzhaftung für Mangelfolgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns. Diese Einschränkungen gelten nicht für den Fall von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung sowie für Schäden an Personen. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt ein Jahr.
- 9.6 HATAHET übernimmt keine Verantwortung
- (a) für von HATAHET gelieferte Drittsoftware
 - (b) für Folgen aus der Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber
 - (c) im Zusammenhang mit Installations- und Konfigurationsleistungen, für das Fehlen der in der

jeweiligen Produkt/Leistungsbeschreibung von HATAHET angegebenen Systemvoraussetzungen beim Auftraggeber

- (d) für Softwareupdates oder sonstige Eingriffe, die nach von HATAHET erbrachten Installations- und Konfigurationsleistungen im System des Auftraggebers durch diesen selbst oder durch Dritte vorgenommen werden

9.7 Leistungen von HATAHET im Zusammenhang mit Hilfestellungen bei Fehlern, die von HATAHET nicht zu vertreten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

10 Inhalte von Websites etc.

10.1 Inhalte auf Websites von HATAHET und in Newslettern, Blogs und Beiträgen von HATAHET auf Social-Media Plattformen verstehen sich vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern und stellen keinesfalls eine Beratung oder Leistungserbringung durch HATAHET dar. HATAHET übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, die durch einen Zugriff auf derartige Inhalte oder die Verwendung derartiger Plattformen, insbesondere der dort jeweils angegebenen Informationen, resultieren können. Soweit Verknüpfungen (Hyperlinks) zu externen Websites Dritter zur Verfügung gestellt werden, übernimmt HATAHET für die dortigen Inhalte oder deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Gesetzmäßigkeit keine Verantwortung.

11 Nutzungsrechte des Auftraggebers bei Software-Entwicklung, Schutz geistigen Eigentums

11.1 Im Fall einer Software-Entwicklung durch HATAHET erwirbt der Auftraggeber mit der Bezahlung des vereinbarten Preises an der von HATAHET gelieferten Software eine nicht exklusive Nutzungsbewilligung, deren konkreter Umfang sich aus dem Einzelvertrag ergibt. Die Nutzungsbewilligung ist nicht übertragbar und nicht unter-

lizenzierbar. Der Auftraggeber ist nur zur Nutzung dieser Software zum eigenen, unternehmensinternen Gebrauch berechtigt. Ihre Nutzung für Zwecke Dritter, etwa im Rahmen einer EDV-Dienstleistung oder in einem Rechenzentrum, auf das Dritte Zugriff haben, oder ihre sonstige Weitergabe oder Zurverfügungstellung an Dritte ist nicht erlaubt.

11.2 Die Vervielfältigung oder Bearbeitung einer von HATAHET entwickelten Software bzw. die Dekompilierung ihres Maschinencodes ist dem Auftraggeber nur in den gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen der §§ 40d und 40e UrhG gestattet. Der Auftraggeber wird HATAHET von einem solchen Bedarf nach Bearbeitung oder Dekompilierung unverzüglich schriftlich informieren und HATAHET mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts beauftragen. Eine Durchführung durch den Auftraggeber selbst ist erst zulässig, wenn HATAHET diesen Auftrag nicht binnen zwei Wochen zu angemessenen Bedingungen annimmt. Der Auftraggeber hat das Recht, eine Sicherungskopie der Software herzustellen. Die Sicherungskopie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

11.3 Der Auftraggeber wird von HATAHET entwickelte Software sowie alle Kopien hiervon sicher aufbewahren und alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um diese gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

11.4 Die Bestimmungen der Punkte 11.1., 11.2. und 11.3. gelten sinngemäß auch für allfällige zu der von HATAHET entwickelten Software gehörende Bedienungs- und Installationsanleitungen.

11.5 Sämtliche Immaterialgüterrechte an von HATAHET entwickelter Software sowie an den in allfälligen Bedienungs- und Installationsanleitungen enthaltenen Informationen stehen HATAHET zu. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Markenzeichen, Urheberrechtsvermerke, Seriennummern, Kontrollzeichen und sonstige Identifikationsmerkmale auf einem Datenträger, einer

Bedienungs- und Installationsanleitung, der von HATAHET entwickelten Software und auf allfälligen Kopien hiervon zu entfernen, abzuändern oder zu manipulieren.

11.6 Im Falle der Unwirksamkeit eines Vertrages über Software-Entwicklung oder seiner Auflösung, aus welchem Rechtsgrund immer, ist der Auftraggeber verpflichtet, jede weitere Nutzung der von HATAHET entwickelten Software zu unterlassen und sämtliche Kopien hiervon sowie einer allfälligen Bedienungs- und Installationsanleitung unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

11.7 In jedem Fall verbleiben technisches Spezialwissen und Know-how von HATAHET, das dem Auftraggeber, in welcher Form auch immer, zugänglich gemacht wird oder zu dem der Auftraggeber Zugang erlangt, sowie von HATAHET beigebrachte Unterlagen und Dokumente, wie etwa Konzepte, Handouts und Präsentationen, im alleinigen Eigentum von HATAHET und dürfen vom Auftraggeber nur für vereinbarte unternehmensinterne Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist, ebenso wie jegliche Weitergabe an Dritte, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HATAHET zulässig. Auf Verlangen von HATAHET hat der Auftraggeber hierüber eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zu schließen.

12 Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Geschäftssitz von HATAHET in Wien.

13 Datenschutz, Werbung - Zustimmungserklärung

13.1 Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und E-Mail Adresse (sowie einer Kontaktperson beim Auftraggeber) zum Zweck der Zusendung von Werbeinformationen, Newslettern und Angeboten über Produkte und Dienstleistungen von HATAHET per E-Mail

und im Postweg sowie für Telefonanrufe zu Werbezwecken verarbeitet werden.

13.2 Der Auftraggeber stimmt dem Erhalt von Werbeinformationen, Newslettern und Angeboten über Produkte und Dienstleistungen von HATAHET per E-Mail sowie Telefonanrufen zu Werbezwecken zu.

13.3 Diese Zustimmungserklärungen können vom Auftraggeber jederzeit per E-Mail an die Adresse office@hatahet.eu oder schriftlich an die Geschäftsanschrift von HATAHET widerrufen werden.

14 Salvatorische Klausel, Schriftformvorbehalt

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrags (einschließlich dieser AGB) zwischen HATAHET und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen aufrecht. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Wirksame als vereinbart, die der Unwirksamen nach deren Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.2 Vorbehaltlich des folgenden Unterpunktes bedürfen sämtliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen eines Vertrags (einschließlich dieser AGB) zwischen HATAHET und dem Auftraggeber zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.3 Im Fall einer Änderung der AGB werden diese dem Auftraggeber in ihrer geänderten Fassung übermittelt. Die Änderungen gelten ab dem in der Mitteilung ausdrücklich bestimmten Zeitpunkt als vom Auftraggeber akzeptiert und wirksam, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. HATAHET wird den Auftraggeber in der Mitteilung ausdrücklich auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Auswirkungen bei Nichtwiderspruch hinweisen.

15 Gebühren



15.1 Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Auftraggeber getragen.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen HATAHET und dem Auftraggeber ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. HATAHET behält sich das Recht vor, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.